

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„British and North American Studies“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „British and North American Studies“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang „British and North American Studies“ umfasst eine vertiefte akademische Ausbildung in einem von drei Profildbereichen:

Profildbereich 1: English Literature and British Cultural Studies

Das Studium soll die Studierenden befähigen, die Literatur und Kultur Großbritanniens unter Berücksichtigung des Commonwealth (außer Kanada) diachron und synchron wissenschaftlich zu erfassen und darzustellen. Hierzu gehören die praktische Beherrschung des britischen Englisch, literaturwissenschaftliche Kenntnisse der Literatur Großbritanniens und der Commonwealthländer sowie interdisziplinäre Kompetenz auf den Gebieten Sozial-, Ideen- und Kulturgeschichte sowie Geographie und politisches System Großbritanniens und der Commonwealthländer. Darüber hinaus sollen die Studierenden Kenntnisse in den für das Studiengebiet relevanten Bereichen der Literatur- und Kulturtheorie erwerben.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Profilbereich 2: English Linguistics

Das Studium soll die Studierenden befähigen, die englische Sprache als Weltsprache in ihren verschiedenen Ausdifferenzierungsformen, das heißt den unterschiedlichen standardisierten und umgangssprachlichen Varietäten, wissenschaftlich zu erfassen und methodisch adäquat darzustellen. Voraussetzung ist die im Studium weiter zu verfeinernde praktische Beherrschung des Englischen sowie die kritische Reflexion von oralen und literalen Sprachverhaltensprozessen und -strukturen in medial geprägten Sprachgebrauchskulturen. Die Durchdringung sprachwissenschaftlicher Forschungsparadigmen in ihrer Kontinuität und in ihrem Wandel und der daraus erwachsene Erkenntnisfortschritt bei der systematischen Modellierung von Sprache und sprachlichen Produktions- und Rezeptionsprozessen seit dem späten 19. Jahrhundert bilden das wissenschaftshistorische Hintergrundwissen für die moderne Englische Sprachwissenschaft, die nicht nur Probleme des Spracherwerbs in multilingualen Gesellschaften, die Erforschung der Korrelation zwischen sprachlichen Ausdrucksformen und außersprachlichen Faktoren wie biologisches Alter und Geschlecht, sondern auch regionale, soziale und ethnische Gruppenzugehörigkeit zum Gegenstandsbereich hat.

Der Studiengang zielt außerdem auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit der historischen Entwicklung des Englischen, mit den Besonderheiten der verschiedenen Sprachstufen und -systeme und den Bedingungsfaktoren, Ergebnissen und Erklärungsmodellen sprachlichen Wandels sowie auf die kritische Auseinandersetzung mit der Sprachwissenschaftsgeschichte des Englischen.

Den Studierenden sollen neben dem notwendigen Fachwissen sprachliche und kulturwissenschaftliche Fähigkeiten sowie die erforderliche interkulturelle Sensibilität und Handlungskompetenz vermittelt werden, um diese Kenntnisse und Fähigkeiten in Wissenschaft und Bildung sowie in Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaft vermitteln zu können.

Profilbereich 3: North American Studies

Das Studium soll die Studierenden befähigen, die Kulturen Nordamerikas diachron und synchron wissenschaftlich zu erfassen und darzustellen. Hierzu gehören die praktische Beherrschung des Englischen als Lingua franca Nordamerikas, literaturwissenschaftliche Kenntnisse der Literaturen der USA und Kanadas sowie interdisziplinäre Kompetenz auf den Gebieten der Geographie und politischen Systeme sowie der Sozial- und Kulturgeschichte Nordamerikas. Darüber hinaus sollen die Studierenden Kenntnisse in den Nordamerika-relevanten Bereichen der Native American/First Nations Studies und der Gender Studies erwerben. Den Studierenden sollen das notwendige Fachwissen, die sprachlichen und kulturwissenschaftlichen Fähigkeiten sowie die erforderliche interkulturelle Sensibilität und Handlungskompetenz vermittelt werden, um diese Kenntnisse und Fähigkeiten in Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft vermitteln zu können.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „British and North American Studies“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1500 Stunden (50 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 1200 Stunden (40 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Anglistik/Amerikanistik, den Nachweis einer weiteren modernen Fremdsprache neben Englisch oder des Latinums sowie den Nachweis eines einmonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts im englischsprachigen Ausland voraus. Auf Antrag bei dem/der Fachmodulvertreter/in kann der Auslandsaufenthalt während der ersten zwei Semester in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden fünf Module aus einem gewählten Profildbereich studiert:

| Module | Arbeitsbelastung (Stunden) | Dauer (Sem.) | LP | RPT Sem |
|--|-------------------------------|-----------------|----|---|
| Profildbereich 1: English Literature and British Cultural Studies | | | | |
| 1. Theory and Methods in the Study of English Literature | 300 | 1 | 10 | jeweils am Ende des Semesters, in dem das Modul belegt wird |
| 2. English Literature up to the Age of Shakespeare | 300 | 1 | 10 | |
| 3. English/British Literature: 1600 to 1900 | 300 | 1 | 10 | |
| 4. British Literature from Modernism to the Present | 300 | 1 | 10 | |
| 5. British Empire and Commonwealth | 300 | 1 | 10 | |
| Profildbereich 2: English Linguistics | | | | |
| 1. Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks | 300 | 1 | 10 | jeweils am Ende des Semesters, in dem das Modul belegt wird |
| 2. Linguistic Variation and Language Change | 300 | 2 | 10 | |
| 3. English Worldwide: Local and Global Identities | 300 | 1 | 10 | |
| 4. Discursive Linguistics | 300 | 2 | 10 | |
| 5. Lexicology | 300 | 2 | 10 | |
| Profildbereich 3: North American Studies | | | | |
| 1. U.S. American Literature | 300 | 2 | 10 | jeweils am Ende des Semesters, in dem das Modul belegt wird |
| 2. Anglophone Literatures in Canada | 300 | 2 | 10 | |
| 3. Cultural and Media Studies USA/Canada | 300 | 2 | 10 | |
| 4. Native American/Canadian First Nations Studies | 300 | 2 | 10 | |
| 5. Gender Studies | 300 | 2 | 10 | |

(2) Im Ergänzungsbereich werden vier Module im Gesamtumfang von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils 10 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert:

Profildbereich 1: English Literature and British Cultural Studies:

1. British Society and Culture
2. Advanced Language Competence
3. Modul nach Wahl: aus dem Profildbereich 2: „English Linguistics“ oder aus dem Profildbereich 3 „North American Studies“
4. Modul nach Wahl aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät

Profilbereich 2: English Linguistics:

1. Advanced Language Competence

2. Drei Module nach Wahl aus dem folgenden Angebot:

- Media and Their Didactic Potential
- British Society and Culture
- British Empire and Commonwealth
- Cultural and Media Studies USA/Canada
- „Gender Studies“
- „Sprachkompetenz in Europa“ aus dem Masterstudiengang „Intercultural Linguistics“

Profilbereich 3: North American Studies:

Zwei Module nach Wahl aus dem Kernbereich der Profilbereiche 1 und 2 und/oder:

- Advanced Language Competence,
- Media and Their Didactic Potential,
- British Empire and the Commonwealth.

Zwei Module nach Wahl aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät (z. B. Geschichte, Politikwissenschaft) oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (z. B. Geographie, Umweltethik)

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Profilbereich 1: English Literature and British Cultural Studies

Mindestens 3 Hausarbeiten in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge zu wählbaren Modulen. Die übrigen Modulprüfungen: 20-minütige mündliche Prüfung in englischer Sprache oder schriftlich eingereichtes Referat

Profilbereich 2: English Linguistics

1. Modulprüfung „Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks“: 20-minütiger mediengestützter mündlicher Vortrag sowie 10-minütige Diskussion auf der Basis einer zuvor einzureichenden elektronisch aufbereiteten Diskussionsgrundlage
2. Modulprüfung „Linguistic Variation and Language Change“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge
3. Modulprüfung „English Worldwide: Local and Global Identities“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge, Projektgruppe
4. Modulprüfung „Discursive Linguistics“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge, Projektgruppe
4. Modulprüfung „Lexicology“: 30-minütige mündliche Prüfung, Projektgruppe

Profilbereich 3: North American Studies

Mindestens 3 Hausarbeiten in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge zu wählbaren Modulen. Im Einzelnen:

1. Modulprüfung „U.S. American Literature“: wahlweise eine ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache oder eine 20-minütige mündliche Einzelprüfung in englischer Sprache
2. Modulprüfung „Anglophone Literatures in Canada“: wahlweise eine ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache oder eine 20-minütige mündliche Einzelprüfung in englischer Sprache
3. Modulprüfung „Cultural and Media Studies USA/Canada“: ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache
4. Modulprüfung „Native American/Canadian First Nations Studies“ und „Gender Studies“: wahlweise eine ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache oder eine 20-minütige mündliche Einzelprüfung in englischer Sprache

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation in englischer Sprache hat der/die Studierende

die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 09. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 291

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

Profilbereich 1: English Literature and British Cultural Studies

1. „Theory and Methods in the Study of English Literature“: Ausbau der Methodenkompetenz und Vertiefung theoretischer Reflexion in der Englischen Literaturwissenschaft; Erwerb vertiefter Kenntnisse zu Literaturtheorien und Gattungstheorien

2. „English Literature up to the Age of Shakespeare“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur alt- und mittelenglischen Literatur und Kultur; Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Literatur der frühen und späten englischen Renaissance (inkl. Shakespeare)

3. „English/British Literature: 1600 to 1900“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur englischen Literatur und Kultur von der Frühneuzeit bis 1900; Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit der Literatur und Kultur Englands bzw. Großbritanniens vom 17. bis 19. Jahrhunderts; Erwerb der Fähigkeit zur Aufarbeitung des Gegensatzes zwischen Aufklärung/Klassizismus zur entstehenden Romantik sowie der kulturellen und literarischen Erscheinungen der Industriellen Revolution sowie des Viktorianismus

4. „British Literature from Modernism to the Present“: Erwerb von vertieften Kenntnissen zur britischen Literatur und Kultur der Vormoderne und Moderne; Ausbau von Kenntnissen zur postmodernen Literatur und Kultur Großbritanniens bis in die Gegenwart; Erwerb und Vertiefung von Fähigkeiten zur Analyse und Auseinandersetzung mit der Literatur und Literaturtheorie der Postmoderne sowie des Postkolonialismus und der neuen englischen Literaturen

5. „British Empire and Commonwealth“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Entwicklung des British Empire bzw. des Commonwealth; Vertiefung der Einsichten in die Wechselwirkungen zwischen England bzw. Großbritanniens einerseits und den Kolonien bzw. Exkolonien andererseits; Erwerb vertiefter Kenntnisse der Literatur und Kultur bezüglich des Empire beziehungsweise Commonwealth

Profilbereich 2: English Linguistics

1. „Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks“: Erwerb von Kenntnissen bedeutsamer und einflussreicher Theorien der historischen und zeitgenössischen Sprachwissenschaft; Erwerb von vernetztem Wissen über wissenschaftshistorisch verankerte Theoriebildungsprozesse und Modellierungen von Sprache und kommunikativen Prozessen in der Wechselwirkung mit wissenschaftlichen Erneuerungsprozessen; Erwerb von Kenntnissen der Ausdifferenzierung theoretischer Ansätze und Methoden im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts unter dem Einfluss anglophoner Forschungsparadigmen

2. „Linguistic Variation and Language Change“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zu Varianz, Normierung und Standardisierung des Englischen; Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Struktur von historischen Sprachsystemen sowie zu Arten, Bedingungen und Formen des Sprachwandels

3. „English Worldwide: Local and Global Identities“: Erwerb von vertiefter Analysekompetenz in Bezug auf die sprachliche und funktionale Variabilität von Sprachsystemen und Sprachgebrauchspraktiken insbesondere des Englischen als Weltsprache; Erwerb von Überblickskenntnissen zu Spracherwerbs- und Sprachkontaktprozessen und ihren sprachsystematischen, pragmatisch-kulturellen und sozialen Konsequenzen; Erwerb von Überblickskenntnissen der wichtigsten Modelle zur Internationalisierung und Interkulturalität von Kommunikationsprozessen (Verkehrssprachen und endogene Zweisprachigkeit)

4. „Discursive Linguistics“: Erwerb vertiefter Kenntnisse in Textlinguistik, Stilistik und interpretativer Semantik/Pragmatik; Erwerb von Überblickskenntnissen zur Bedeutungskonstituierung in verbalen und nonverbalen Diskursen/Texten (Fokus: anglophone Sprach-/Textkulturen)

5. „Lexicology“: Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Bereichen lexikalische Morphologie, Semantik und Pragmatik; Erwerb von Überblickskenntnissen zu kognitiven Semantiktheorien und zur Psycholinguistik (mentales Lexikon; Sprachkompetenztheorien); Erwerb von Kenntnissen zu Heteronymie, Divergenz, Konvergenz und Transfer im englischen Lexikon; Erwerb von Überblickskenntnissen zur historischen Entwicklung des englischen Wortschatzes sowie im Bereich der Lexikographie.

Profilbereich 3: North American Studies

1. „U.S. American Literature“: Vertiefung der Kenntnisse der Literatur und Literaturgeschichte der U.S.A. sowie der U.S.-amerikanischen Beiträge zur Literaturwissenschaft und -kritik; Erweiterung der Kenntnisse über die Literaturen sozialer Gruppen, Bewegungen und Regionen; Erweiterung und Anwendung der literaturwissenschaftlichen Fähigkeiten

2. „Anglophone Literatures in Canada“: Vertiefung der Kenntnisse der anglophonen Literatur und Literaturgeschichte Kanadas sowie der kanadischen Beiträge zur Literaturwissenschaft und -kritik; Erweiterung der Kenntnisse über die Literaturen sozialer Gruppen, Bewegungen und Regionen; Erweiterung der literaturkritischen Fähigkeiten

3. „Cultural and Media Studies USA/Canada“: Vertiefung des kritischen Verständnisses der Kulturen und Gesellschaften in Nordamerika; Theoretische Durchdringung und Anwendung von Kulturtheorien; Erwerb von wissenschaftlichen Theorien über Multikulturalismus in Nordamerika; Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Analyse und kritischen Betrachtung von elektronischen Medien, insbesondere Film und Fernsehen, in Nordamerika

4. „Native American/Canadian First Nations Studies“: Vertiefung der Kenntnisse indigener Kulturen in Nordamerika; Erwerb von kritischem Verständnis indigener Politik und kultureller Praxis; Theoretische Durchdringung der Formen (post)kolonialer Aneignung indigener Kulturen in Nordamerika; Ausbau der Kenntnisse über zeitgenössische indigene Literaturen und andere Ausdrucksformen indigener Kulturen Nordamerikas

5. „Gender Studies“: Vertiefung der Kenntnisse über die Geschichte von Frauen und geschlechtsspezifisch marginalisierten Gruppen in Nordamerika; Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse über Theorien zum Verhältnis von biologischem Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialen Geschlechtsrollen in Nordamerika; kritisches Verständnis von geschlechterspezifischen kulturellen und politischen Ausdrucksformen